



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)  
K-TAINER LEASING B.V. / K-TAINER TRADING B.V. und assoziierte Gesellschaften**

**INHALTSANGABE**

**KAPITEL 1 - ALLGEMEIN Artikel**

- 1 Definitionen Artikel
- 2 Struktur Artikel
- 3 Anwendbarkeit Artikel
- 4 Zustandekommen Artikel
- 5 Änderungsergänzung der Vereinbarung Artikel
- 6 Durchführung der Vereinbarung Artikel
- 7 Tarifbedingungen und Zahlungsweisen Artikel
- 8 Lieferung Artikel
- 9 Sicherheitsleistung, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht Artikel
- 10 Haftung Artikel
- 11 Höhere Gewalt Artikel
- 12 Mängel, Reklamationen Artikel
- 13 Vorzeitige Beendigung Artikel
- 14 Vertragsauflösung Artikel
- 15 Geheimhaltung Artikel
- 16 Übertragung Artikel
- 17 Verjährungsfrist und Verfallsklauseln Artikel
- 18 Teilweise Ungültigkeit Artikel
- 19 Geltendes Recht und Gerichtsstand Artikel
- 20 Prävalenz der niederländischen Fassung

**KAPITEL 2 - VERKAUF Artikel**

- 21 Lieferung Artikel
  - 22 Gefahrübergang Artikel
  - 23 Eigentumsvorbehalt
- KAPITEL 3 VERMIETUNG UND LEASING Artikel**

- 24 Haftung Artikel
  - 25 Rückgabe Artikel
  - 26 Versicherung der Gegenpartei
- KAPITEL 4 - REPARATUR Artikel**

- 27 Lieferung Artikel
- 28 Haftung Artikel
- 29 Garantie

**KAPITEL 5 - LAGERUNG Artikel**

- 30 Umschreibung und Informationen Artikel
- 31 Anlieferung der Waren Artikel
- 32 Lagerungsort, Umlagerung Artikel
- 33 Zutritt zu den Waren Artikel
- 34 Versicherung Artikel
- 35 Vernichtung Artikel
- 36 Rücknahme Artikel
- 37 Öffentliche Veräußerung Artikel
- 38 Übereignung von Eigentum

**KAPITEL 6 - TRANSPORT Artikel**

- 39 Anwendbare Bedingungen



## **KAPITEL 1 – ALLGEMEIN**

### **1. Definitionen**

Unter vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen sich die folgenden Begriffe wie folgt:

- K-tainer: K-TAINER LEASING B.V. / K-TAINER TRADING B.V und die mit ihr assoziierten Gesellschaften.
- Vereinbarung: Die zwischen K-tainer und der Gegenpartei geschlossene (Rahmen)Vereinbarung bezüglich der folgenden Geschäftshandlungen: Verkauf, Vermietung, Leasing, Reparatur, Lagerung, Transport und sonstige durch K-tainer durchzuführende Handlungen, oder Lieferungen, sowie alle diesbezüglichen, oder aus der Vereinbarung, bzw. Handlung, oder Lieferung resultierenden Vereinbarungen.
- Partei: K-tainer und / oder Gegenpartei
- Schriftlich: per Brief, Fax oder E-Mail
- Gegenpartei: diejenige Partei, mit der K-tainer einen Vertrag geschlossen hat.

### **2. Struktur**

2.1 Vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus einem allgemeinen Kapitel und fünf, auf einige spezifische (Rechts)Handlungen von K-tainer zugeschnittene Kapiteln, nämlich: "Verkauf", "Vermietung und Leasing", "Reparatur", "Lagerung" und "Transport".

2.2 Die Vertragsklauseln von Kapitel 1 finden Anwendung auf jede (Rechts)Handlung von K-tainer, sofern in den anderen Kapiteln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht anders schriftlich vereinbart worden ist. Ist dies jedoch zutreffend, sind die Vertragsklauseln der jeweiligen Kapitel maßgebend.

### **3. Anwendbarkeit**

3.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zutreffend auf alle (Rechts)Handlungen von K-tainer, als da sind: Verkauf, Vermietung, Leasing, Reparatur und Transport von Containern, sowie die Lagerung von (Gütern in) Containern.

3.2 Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3.3 Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens K-tainer abgewichen werden.

3.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden der Gegenpartei auf Anforderung kostenlos zugestellt.

### **4. Zustandekommen der Vereinbarung**

4.1 Alle Angebote von K-tainer sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Datum der Angebotserteilung.

4.2 K-tainer ist jederzeit berechtigt die Verhandlungen mit der Gegenpartei zu beenden, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

4.3 Eine Vereinbarung kommt zustande, sobald K-tainer den Auftrag oder das Angebot der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat, bzw. das durch die Gegenpartei unterzeichnete Angebot bei K-tainer eingegangen ist.



4.4 Aufträge, die bei K-tainer eingegangen sind, können nicht mehr widerrufen werden, sobald K-tainer eine schriftliche Auftragsbestätigung verschickt hat, bzw. bereits mit der Durchführung des Auftrags angefangen hat.

## **5. Ergänzungsänderungen der Vereinbarung**

K-tainer wird auf Anfrage der Gegenpartei alle durch Gegenpartei in dem Auftrag schriftlich aufgeführten Änderungen berücksichtigen, sofern diese nach Ermessen von K-tainer rechtzeitig mitgeteilt worden sind, und die Durchführung zumutbar ist.

K-tainer ist berechtigt den vereinbarten Preis für den Auftrag entsprechend anzugleichen.

## **6. Durchführung der Vereinbarung**

6.1 Es steht K-tainer völlig frei die Reihenfolge und Durchführungsweise der Vereinbarung zu bestimmen.

6.2 K-tainer ist jederzeit berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit der Gegenpartei zur Durchführung der Vereinbarung Hilfspersonen oder sonstige Dritte zu beauftragen. K-tainer ist berechtigt, Bedingungen, die ihr durch Hilfspersonen oder Dritte auferlegt werden, unverkürzt auf die Gegenpartei anzuwenden. Die Gegenpartei ist damit einverstanden, dass solche Bedingungen ebenfalls auf sie zutreffen und akzeptiert, dass K-tainer lediglich für solche Schäden haftet, die durch Hilfspersonen oder Dritte verursacht werden, unter der Voraussetzung, dass K-tainer Regress auf diese Hilfspersonen oder Dritte ausüben kann. Der Einsatz von Hilfspersonen oder sonstigen Dritten ruft keine Änderungen in den Rechten und Pflichten hervor, die K-tainer und Gegenpartei im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aufgrund der zwischen Parteien geltenden Vereinbarung, beiderseits ausüben können.

## **7. Tarifbedingungen und Zahlungsweisen**

7.1 Die Tarife von K-tainer sind gültig für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten. K-tainer ist verpflichtet, eine mögliche Tarifänderung spätestens 1 (einen) Monat vor Ablauf der Frist, der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Nach Verstreichen der ersten Jahresfrist der vorliegenden Vereinbarung, gelten die Tarife fortan für die Dauer von 6 Monaten und ist K-tainer gehalten, eine mögliche Tarifänderung spätestens 1 (einen) Monat vor Ablauf der 6-monatlichen Frist der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Erklärt die Gegenpartei sich mit einer Tarifänderung nicht einverstanden, dann tritt für beide Parteien eine Kündigungsfrist von 1 (einem Monat) in Kraft.

7.2 Insofern K-tainer keine Barzahlung verlangt, müssen die Rechnungen von K-tainer innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Rechnungsstellung in der von K-tainer vorgegebenen Weise gezahlt werden. Die Zahlung muss in derselben Valuta erfolgen, in der die Tarife in der Rechnung aufgeführt worden sind und zwar, ohne jegliche Verrechnung, Ermäßigung, oder Zahlungszielverlängerung.

7.3 Die Gegenpartei kann eventuelle Unstimmigkeiten oder Abweichungen in der Rechnung, nur innerhalb der Zahlungsfrist beanstanden.

7.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, schuldet die Gegenpartei, unbeschadet der sonstigen Rechte von K-tainer und ohne eine zwingende Inverzugsetzung der Gegenpartei durch K-tainer, die bei Handelstransaktionen gesetzlich anfallenden Zinsen in voller Höhe über den ausstehenden Rechnungsbetrag, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollen Rechnungsbegleichung. Alle noch nicht gezahlten Rechnungen werden sofort fällig und alle Folgen, des nicht Nachkommens treten sofort in Kraft.

7.5 Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der ausstehenden Zahlung anfallen, darunter die Beschaffung von Sicherheiten, gehen zu Lasten der Gegenpartei.



7.6 Alle außergerichtlichen Kosten, explizit und inklusive der Kosten, die bei der Ausfertigung und Zustellung von Mahnschreiben anfallen, als auch solche Kosten, die bei Vergleichsverhandlungen und sonstigen Handlungen anfallen, als auch solche, die zur Vorbereitung eines möglichen Rechtsverfahrens dienen, sowie alle Gerichtskosten, die nach billigem Ermessen bei K-tainer im Rahmen des Zahlungsver säumnisses durch die Gegenpartei anfallen, gehen zu Lasten der Gegenpartei.

7.7 Zahlungen der Gegenpartei reichen – nach Wertigkeit der Reihenfolge - zur Begleichung der von ihr geschuldeten außergerichtlichen Kosten, der Gerichtskosten, der von ihr geschuldeten Zinsen und anschließend in zeitlicher Reihenfolge der noch ausstehenden Rechnungen, ungeachtet anderslautender Weisungen durch die Gegenpartei.

7.8 Auf Verlangen von K-tainer, ist die Gegenpartei gehalten, einen Vorschuss oder den gesamten Betrag bereits vor Erfüllung der Vereinbarung, innerhalb der von K-tainer angegebenen Frist, zu begleichen.

## **8. Lieferung**

8.1 Wenn K-tainer im Rahmen der Vereinbarung die Verpflichtung eingegangen ist, eine Ware, oder eine Dienstleistung zu liefern, beginnt zwischen Parteien die vereinbarte Lieferfrist an jenem Tag, an dem K-tainer den schriftlichen Auftrag erhalten hat, bzw. K-tainer das durch die Gegenpartei unterzeichnete Angebot sowie alle erforderlichen Angaben seitens der Gegenpartei zwecks Lieferung erhalten hat. Falls K-tainer als Zahlungsziel eine Anzahlung oder Vorkasse der Gesamtsumme, wie in Artikel 7.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausbedungen hat, beginnt die Lieferfrist noch an demselben Tag, an dem die Zahlung bei K-tainer eingegangen ist. Diese Klausel ist ebenfalls zutreffend auf die Verkaufs- und Reparaturvereinbarungen, wie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt.

8.2 Wenn die Gegenpartei im Rahmen der Vereinbarung zur Abnahme von Waren bei K-tainer verpflichtet ist, und die Waren nicht innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Verstreichen der Lieferfrist abgenommen hat, schuldet die Gegenpartei den von K-tainer üblichen Lagerungstarif, jeweils ab dem 8.Tag. Die Verantwortung und der Gefahrübergang für die Waren obliegen der Gegenpartei. Sollte die Gegenpartei die Waren nicht innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Verstreichen der Lieferfrist abgenommen haben und ihrerseits keine schriftliche Mitteilung erfolgt sein – nachdem man sie hierzu aufgefordert hat -, dass sie die Waren noch nachträglich und nach Zahlung der Lagerungskosten abnimmt, wird K-tainer daraufhin davon ausgehen, dass die Gegenpartei die Waren nicht mehr abnehmen wird. Diese Klausel ist ebenfalls zutreffend auf die Verkaufs- und Reparaturvereinbarungen, wie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt.

8.3 K-tainer ist bei der Lieferung von Waren im Rahmen einer Verkaufs-, Miet-, Leasing-, oder Reparaturvereinbarung, wie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt, verpflichtet, sollten die gelieferte Ware nicht der Vereinbarung entsprechen, die Ware zu reparieren, bzw. zu ersetzen.

## **9. Sicherheitsleistung, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht**

9.1 Wenn - im Ermessen von K-tainer - aus gutem Grund zu befürchten ist, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber K-tainer nicht ordnungsgemäß, bzw. nicht rechtzeitig erfüllen wird, ist die Gegenpartei verpflichtet, auf Anforderung seitens K-tainer unverzüglich eine entsprechende Sicherheitsleistung zu erbringen zur vollständigen Erfüllung aller ihrer ( Zahlungs-) Verpflichtungen, oder eine bereits geleistete Sicherheit zu ersetzen, oder zu ergänzen. Sollte die Gegenpartei innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Eingang einer solchen Aufforderung hierauf keine Folge leisten, treten die Maßnahmen aufgrund der Nichteinhaltung unverzüglich in Kraft.



9.2 Als Sicherheit zur Einhaltung der Verpflichtungen durch die Gegenpartei im Rahmen der Vereinbarung kann K-tainer ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht auf alle Sachen, Dokumente und Gelder ausüben, welche sie aus gleich welchem Grund und aus gleich welchem Zweck in Ihrem Besitz hält, oder noch erhalten wird. K-tainer kann das Pfand auf Verlangen durch eine ausschließlich in ihrem Ermessen liegende, gleichwertige Sicherheit ersetzen.

## **10. Haftung**

10.1 K-tainer schließt jegliche Haftung aus. Hiervon ausgenommen sind jeweils Haftung aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsleitung und führenden Personen von K-tainer.

10.2 K-tainer haftet nicht für Schäden, die durch Hilfspersonen und sonstige Dritte verursacht worden sind, als da wären: Subunternehmer und von ihnen beschäftigten Personen.

10.3 K-tainer schließt in allen Haftungsfällen die Haftung für Verzögerungsschäden und Folgeschäden aus, worunter unter anderem, aber nicht ausschließlich, entgangener Gewinn, Marktanteilverluste, Verluste und Aufwendungen sowie entgangene Aufträge und entgangene Einsparungen, Schäden durch Produktions-oder Geschäftsstopps und -Stagnationen etc.

10.4 Der durch K-tainer zu leistende Schadensersatz ist in allen Schadensfällen begrenzt auf den Betrag, den K-tainer in solchen Fällen gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend machen kann.

10.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, K-tainer gegen Haftungsansprüche von Dritten vor jeglichen Schäden zu schützen, die durch oder im Zusammenhang mit (Rechts-)Geschäften von K-tainer, einschließlich der Kosten für Rechtshilfe, entstanden sind, insofern diese Ansprüche die Haftungsklausel von K-tainer gemäß Artikel 10.1 bis 10.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersteigen.

## **11. Höhere Gewalt**

11.1 Sofern nachstehend nicht anders bestimmt, und unbeschadet zwingenden Rechts der (inter)nationalen Bestimmungen, haftet keine Partei für Unzulänglichkeiten oder Verzögerungen in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese Unzulänglichkeiten die Folge höherer Gewalt sind, wie unten definiert.

11.2 Der Begriff "höhere Gewalt", wie dieser in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wird, bedeutet jeder Umstand der nach billigem Ermessen nicht der Sphäre der Partei, die sich darauf beruft, zuzurechnen werden kann und sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch diese Partei negativ auswirkt. Die höhere Gewalt umfasst, aber nicht ausschließlich, staatliche Vorschriften, die die Erfüllung der Verpflichtungen durch diese Partei einschränken oder verhindern, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe oder Störungen, Unruhen, Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, Feuer, Computerfehler, Stürme, Überschwemmungen, Explosionen, Terroranschläge oder die Androhung derselben, Hindernisse für den Transport und die Unmöglichkeit, erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen zu erhalten oder aufrechtzuerhalten.

11.3 Sobald ein Ereignis auftritt, das höhere Gewalt zur Folge hat, wird die betroffene Partei alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen so schnell wie möglich zu erfüllen. Die Parteien werden, wenn nötig, gemeinsam die zu ergreifenden Maßnahmen überprüfen, um die Folgen der höheren Gewalt zu begrenzen.



11.4 Wenn eine Partei sich auf höhere Gewalt beruft, wird diese Partei der andere partei so schnell wie möglich mündlich darüber in Kenntnis setzen, spätestens jedoch innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nachdem die höhere Gewalt festgestellt worden ist. Dieser mündlichen Benachrichtigung muss eine schriftliche Benachrichtigung der sich auf höhere Gewalt berufende Partei innerhalb von 72 (zweiundsiebzig) Stunden nach der Entdeckung der höheren Gewalt folgen. Dauert die höhere Gewalt länger als 7 (sieben) Kalendertage, so ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

## **12. Sachmängel und Reklamationen**

12.1 Die Gegenpartei muss die festgestellten Sachmängel bei der von K-tainer im Rahmen einer Kauf-, Miet-, Leasing- oder Reparaturvereinbarung gelieferten Ware innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen nach Anlieferung schriftlich an K-tainer bekanntgeben. Wenn die Reklamation auf einem Mangel beruht, der sich bei der ersten Benutzung der Ware nicht gleich herausgestellt hat, muss die Reklamation innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde, an K-tainer schriftlich mitgeteilt werden. Erhält K-tainer innerhalb dieser Frist von der Gegenpartei jedoch keine Reklamation, darf sie davon ausgehen, dass die Gegenpartei die Ware(n) für gut befunden hat und kann die Gegenpartei keine Rechte mehr aus einem eventuellen Mangel herleiten.

12.2 In der Reklamation muss der Mangel exakt aufgeführt und beschrieben werden.

## **13. Vorzeitige Beendigung**

Sowohl K-tainer als auch die Gegenpartei können beide die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung mittels eines an die Gegenpartei zugestellten Einschreibebriefs beenden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a) Die andere Partei stellt Insolvenzantrag, wird für zahlungsunfähig erklärt, beantragt Zahlungsaufschub, oder ein vergleichbares Ereignis findet statt in Bezug auf die andere Partei, oder auf einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens in einem anderen Land als die Niederlande;
- b) Die andere Partei wird aufgelöst oder hört auf, ihren Betrieb oder einen beträchtlichen Teil ihres Betriebes zu führen, oder es wird eine Entscheidung in dieser Hinsicht gefällt;
- c) Die andere Partei bleibt weiterhin in Verzug, jeglichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen, ungeachtet der Tatsache, dass die schriftlich angekündigte 14tägige (vierzehn tägige) Frist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, bereits überschritten ist;

d) Eine solche Situation, wie erwähnt unter Artikel 7, Absatz 1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **14. Vertragsauflösung**

Falls die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung nicht nachkommt, oder dies nach redlichem Ermessen befürchtet werden muss, ist K-tainer berechtigt, außer den Rechten, die ihr seitens des Gesetzes, bzw. im Rahmen dieser Vereinbarung zustehen und ohne dass ein Gericht dazu eingeschaltet werden muss, alle die mit der Gegenpartei abgeschlossenen und laufenden Vereinbarungen, einschließlich solcher, bei denen der Auftraggeber nicht in Verzug ist, ganz oder teilweise, unverzüglich aufzulösen.

## **15. Geheimhaltung**

15.1 Jede Partei verpflichtet sich über vertrauliche Informationen in Bezug auf die Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren und die Informationen nicht anderweitig zu verwenden, damit der anderen Partei kein Schaden zugefügt wird.



Ausnahmen dieser Klausel sind:

- a) Wenn Offenlegung durch anwendbares Recht oder von einer Behörde verlangt wird, jedoch nur nach Rücksprache mit der anderen Partei in Bezug auf Zeitpunkt und Inhalt der Offenlegung;
  - b) Wenn Offenlegung an professionelle Berater unter Verhängung von Geheimhaltung und nur in diesem Umfang, der zu jedem legalen Zweck notwendig ist, und
  - c) Wenn die Informationen an oder nach Datum der Vereinbarung bereits öffentlich geworden sind;
- 15.2 Die Parteien verpflichten sich, ihren Mitarbeitern und nicht-Mitarbeitern, die sachdienlich zur Durchführung der Vereinbarung beitragen, diese Geheimhaltungspflicht ebenfalls aufzuerlegen.

## **16. Übertragung**

Keine der beiden Parteien darf die Vereinbarung übertragen (Vertragsübernahme) oder eine, bzw. mehrere Rechte und Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung an Dritte übertragen, ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei.

## **17. Verjährungsfrist und Verfallsklauseln**

17.1 Forderungen und Einreden der Gegenpartei, die auf Fakten beruhen und welche die Aussage rechtfertigen, dass die durchgeführten Arbeiten oder Lieferungen von K-tainer nicht der Vereinbarung entsprechen, verjähren nach Ablauf einer (1) Jahresfrist nach Durchführung der Arbeiten oder Lieferung.

17.2 Alle unter Absatz 1 genannten Forderungen und Einreden verjähren nach einer Ablauffrist von zwei (2) Jahren nach Durchführung der Arbeiten oder Lieferung.

## **18. Teilweise Ungültigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bzw. die Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, unwirksam, nicht verbindlich oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bzw. die Vereinbarung weiterhin in Kraft. Die Parteien werden alles daransetzen, eine Einigung über eine neue Bestimmung zu erzielen, die so wenig wie möglich von der ungültigen, unwirksamen, nicht-bindenden oder nicht durchsetzbaren Bestimmung abweicht, unter der Prämisse, dass der Inhalt und der Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages gewahrt bleibt.

## **19. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

19.1 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen K-tainer und der Gegenpartei wird das niederländische Recht angewendet.

19.2 Vorbehaltlich der vertragsrechtlichen Bestimmungen und der Bedingungen gemäß Artikel 39, Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist ausschließlich das Bezirksgericht in Rotterdam zuständig, mögliche Streitigkeiten die zwischen K-tainer und der Gegenpartei aufgrund der Vereinbarung, oder im Zusammenhang mit (der Durchführung) der Vereinbarung, oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, zu schlichten.

## **20. Prävalenz der niederländischen Fassung**

Die niederländische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als die maßgebliche Fassung.



## **KAPITEL 2 – VERKAUF**

### **21. Lieferung**

21.1 Die Lieferung der Waren durch K-tainer geschieht “Ex Works” (EXW) an dem durch K-tainer aufgeführten Ort gemäß der geltenden Incoterms 2000.

21.2 Nach Verstreichen der vereinbarten Lieferfrist oder des Lieferdatums, muss eine schriftliche Inverzugsetzung durch die Gegenpartei an K-tainer erfolgen und ihr eine zumutbare Nachfrist eingeräumt werden, um die Waren noch nachträglich zu liefern.

### **22. Gefahrübergang**

22.1 Konform der Incoterms 2000 geht bei der Übergabe der Waren auf die Gegenpartei, auch die Gefahr auf die Gegenpartei über.

22.2 Falls aus Gründen, die auf die Gegenpartei zurückzuführen sind, K-tainer nicht in der Lage ist, die Waren fristgemäß zu übergeben, wird die Gefahr dennoch an dem vereinbarten Lieferdatum auf die Gegenpartei übergehen.

### **23. Eigentumsvorbehalt**

23.1 Die Lieferung der durch K-tainer veräußerten Waren erfolgt unter der aufschiebenden Wirkung, dass die Gegenpartei alle Forderungen seitens K-tainer hinsichtlich der gelieferten oder noch zu liefernden Waren erfüllt hat, bzw. ihrer Pflichtverletzung in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Zinsen und der anfallenden Kosten, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

23.2 Ohne schriftliche Genehmigung von K-tainer ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu belasten, zu veräußern oder an Dritte weiterzugeben.

23.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet für alle Waren die unter Eigentumsvorbehalt von K-tainer geliefert wurden, eine Versicherung abzuschließen und die Waren gegen Diebstahl, Entfremdung und Beschädigung zu versichern. Auf Verlangen von K-tainer wird die Gegenpartei ihre Anspruchsleistungen, die aus der Versicherung resultieren, unverzüglich an K-tainer, oder einen von ihr benannten Dritten, übereignen.

23.4 Wenn die Gegenpartei ihrer Zahlungsverpflichtung an K-tainer nicht rechtzeitig nachgekommen ist, Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt bekommen hat, oder für zahlungsunfähig erklärt worden ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Waren unverzüglich an K-tainer oder einen von ihr benannten Dritten herauszugeben.

## **KAPITEL 3 – VERMIETUNG UND LEASING**

### **24. Haftung**

24.1 Sowohl bei Erhalt der Waren, durch oder im Namen der Gegenpartei, als auch bei deren Rückgabe an K-tainer, wird ein Bericht erstellt, der von oder im Namen der Gegenpartei unterzeichnet wird und in dem der Zustand der Waren exakt festzuhalten ist. Widerlegung der Feststellung in dem Bericht ist hierbei ausgeschlossen.

24.2 Von der Entgegennahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Waren an K-tainer geht die Gefahr für die Unversehrtheit der Waren auf die Gegenpartei über und haftet sie für entstandene Schäden an der Ware und Wertverlust derselben. Die Gegenpartei haftet jedoch nicht für den normalen Verschleiß der Ware.



24.3 Wird die Ware beschädigt, wenn die Gegenpartei für die Unversehrtheit der Ware das Haftungsrisiko trägt, ist die Gegenpartei verpflichtet, den hieraus resultierenden finanziellen Schaden für K-tainer, einschließlich entgangener Miete über den Zeitraum der notwendigen Reparaturzeit, zu kompensieren.

24.4 Da es die Entscheidung der Gegenpartei ist, wo und wie die Waren verwendet werden, ist das Risiko das die Waren nicht verwendet oder transportiert werden können, blockiert werden oder in irgendeiner Weise affiziert werden von eine Ursache erwähnt in Artikel 11.2 oder aus irgendeinem Grund diese Ursachen ähnlich, völlig für Rechnung der Gegenpartei und gelten nicht als höhere Gewalt auf der Seite von die Gegenpartei. Dementsprechend werden alle Verpflichtungen der Gegenpartei bezüglich die Miete und Leasing der Waren nicht von ein Beruf auf höhere Gewalt beeinflusst. Erfüllung der Verpflichtungen kann durch K-Tainer mit alle rechtlichen Mittel erzwungen werden.

## **25. Rückgabe**

25.1 Außer der Verpflichtung, die Ware in gutem Zustand an K-tainer zurückzugeben, ist die Gegenpartei ebenfalls verpflichtet die Ware in sauberem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Versäumt dies die Gegenpartei und liegt ihrerseits somit eine Pflichtverletzung vor, so gehen die Kosten der Reinigung zu ihren Lasten.

25.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, auch nach rechtsgültiger Kündigung des Vertrags, die Miete zu zahlen solange die Waren noch nicht an K-tainer zurückgegeben sind.

## **26. Versicherung der Gegenpartei**

26.1 Die Gegenpartei muss auf ihre Kosten und Gefahr eine adäquate Versicherung abschließen, zur Absicherung ihrer Haftungsansprüche und solche von K-tainer, für Schäden, die durch oder infolge der Nutzung der Ware verursacht worden sind. Die Versicherung sollte ebenfalls gegen Feuer- und Betriebsschäden die nötige Absicherung bieten.

26.2 Falls die vorgenannten Schäden auftreten, ist die Gegenpartei verpflichtet, ihren Anspruch an das Versicherungsunternehmen an K-tainer zu übereignen.

## **KAPITEL 4 – REPARATUR**

### **27. Lieferung**

27.1 Die durch K-tainer reparierten Waren werden an die Gegenpartei ausgeliefert, üblicherweise an dem Ort, wo die Reparatur hat stattgefunden.

27.2 Reparaturfristen werden nur annähernd vereinbart, davon ausgehend, dass es im Normalfall keine unvorhergesehenen Situationen geben wird, und dass K-tainer im Bedarfsfall rechtzeitig verfügen wird über die notwendigen Materialien für die anfallenden Reparaturarbeiten.

27.3 Nach Verstreichen der vereinbarten Reparaturfrist oder des vereinbarten Reparaturdatums muss die Gegenpartei K-tainer schriftlich in Verzug setzen und ihr eine zumutbare Frist einräumen, um die Waren nachträglich zu reparieren zu können.

27.4. In Abweichung von Artikel 10.1 haftet K-tainer für Schäden infolge Überschreitung der schriftlichen Lieferfrist oder des schriftlich mitgeteilten Lieferdatums, wenn ihr die Überschreitung berechtigterweise angelastet werden kann. Die Haftung von K-tainer im Rahmen dieses Artikels beschränkt sich auf 10% des vereinbarten Tarifs. Die Artikel 10.2 bis 10.5 bleiben hiervon unberührt.

27.5 Wenn die Ware vor, während oder nach den Reparaturarbeiten gelagert werden muss, gelten für die Lagerungskosten die entsprechenden Klauseln gemäß Kapitel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



## **28. Haftung**

28.1 Unbeschadet Artikel 10, haftet K-tainer in keinem Fall für Schäden, die durch Arbeiten, oder die Verwendung von Materialien, entstanden sind, bzw. durch Verwendung von Materialien, die auf Weisung der Gegenpartei eingesetzt worden sind.

28.2 Die Gegenpartei muss K-tainer von Schäden freistellen, die bei der Containerreparatur, durch sichtbare, bzw. unsichtbare Rückstände der Ladung, verursacht worden sind. Die Gegenpartei ist unbeschadet des Vorgenannten verpflichtet K-tainer zu informieren, sobald sie vermutet, dass schädliche Rückstände vorhanden sind.

## **29. Garantie**

29.1 K-tainer garantiert, dass die von ihr durchzuführenden Arbeiten übereinstimmen mit der Umschreibung in dem entsprechenden Angebot, oder in der Auftragsbestätigung, sofern K-tainer selbst frei entscheiden konnte über die von ihr durchzuführenden Arbeiten und selbst die Konstruktion und die erforderlichen Materialien hat bestimmen können. Es wird weder eine Garantie für Notreparaturen, noch für provisorische Reparaturen gewährt, noch für Reparaturen bei denen zwischen Parteien vereinbart wird, dass gebrauchte Materialien und/oder Ersatzteile zum Einsatz kommen sollen.

29.2 Sachmängel, durch normalen Verschleiß, schlechte Wartung oder Pflege, falsche, oder unverantwortliche Nutzung, bzw. Reparaturen, die durch die Gegenpartei oder Dritte ausgeführt werden, fallen nicht unter die oben genannte Garantie.

29.3 Zeigen sich Sachmängel, so muss die Gegenpartei K-tainer diesbezüglich eine Frist einräumen um die Sachmängel innerhalb einer zumutbaren Frist zu beheben.

29.4 Wenn eine Garantie beansprucht wird, ist K-tainer verpflichtet, nach ihrem Ermessen:

- Den Mangel unentgeltlich zu beheben, oder
- Wenn ein Beheben des Sachmangels unmöglich ist, bzw. der Preis nicht im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Reparaturpreis steht, die Rechnungssumme für die ursprünglichen Arbeiten gutzuschreiben.

29.5 Ein Garantieanspruch muss K-tainer stets schriftlich zugehen mit einer präzisen und ausführlichen Beschreibung der Sachmängel.

29.6 Es kann keine Garantie geltend gemacht werden, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung nicht nachgekommen ist.

## **KAPITEL 5 – LAGERUNG**

### **30. Umschreibung und Informationen**

30.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, K-tainer die vollständige und korrekte schriftliche Umschreibung der zu lagernden Waren zur Verfügung zu stellen, wie unter anderem: den Wert, die Anzahl der Kolli, das Bruttogewicht und ferner alle Besonderheiten spezieller Art, so dass K-tainer, wäre sie über die tatsächliche Beschaffenheit der Waren informiert gewesen, sie die Vereinbarung keinesfalls, oder nicht zu denselben Bedingungen, abgeschlossen hätte.

30.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet K-tainer alle für die Lagerung notwendigen Informationen, Unterlagen, Dokumentationen und Vorschriften auszuhändigen.

30.3 Erfüllt die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß diesem Artikel jedoch nicht, dann haftet sie für die Kosten und den daraus resultieren Schaden.



### **31. Anlieferung der Waren**

Sofern nicht anders vereinbart, müssen die Waren in gutem Zustand, und falls verpackt, in gut verpacktem Zustand bei K-tainer angeliefert werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so übernimmt K-tainer keine Haftung für den daraus entstehenden Schaden.

### **32. Lagerungsort, Umlagerung**

K-tainer ist frei in ihrer Entscheidung den Ort der Lagerung zu bestimmen und ist jederzeit berechtigt, die Waren an einem anderen Lagerungsort zu verbringen, sofern sie die Gegenpartei über die Umlagerung unterrichtet.

### **33. Zutritt zu den Waren**

33.1 Die Gegenpartei ist berechtigt auf eigene Rechnung und Gefahr sich Zutritt zu verschaffen zu dem Ort, an dem die Waren gelagert werden.

33.2 Zutritt kann nur gewährt werden während der üblichen Arbeitszeiten in Begleitung von K-tainer. Die Gegenpartei muss sich zu jeder Zeit an die geltenden und sonstigen durch K-tainer stipulierten (Sicherheits)Vorschriften halten.

### **34. Versicherung**

34.1 Abgesehen von der Tatsache, dass K-tainer jederzeit berechtigt ist, einen Antrag auf Versicherung abzulehnen, beruht in letzter Instanz die Annahme oder Ablehnung der angebotenen Haftung bei ihrem Versicherungsunternehmen.

34.2 Falls K-tainer eine Versicherung auf Verlangen der Gegenpartei abschließt, wird dies immer auf Rechnung und Gefahr der Letztgenannten sein.

### **35. Vernichtung**

Falls die Waren während der Lagerung durch Feuer, Sturm oder eine andere Ursache vernichtet werden, wofür nach redlichem Ermessen K-tainer nicht haftbar gemacht werden kann, schuldet die Gegenpartei die vereinbarten Lagerungskosten bis zum Tage der Vernichtung.

### **36. Rücknahme**

36.1 Die Gegenpartei kann die Waren gegen Bezahlung der Summe, die K-tainer im Rahmen der Vereinbarung noch von ihr zu fordern hat, zurücknehmen.

36.2 Falls keine festen Lagerungskosten vereinbart worden sind, kann K-tainer die Rücknahme mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat verlangen.

36.3 Falls die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung nicht nachkommt, oder wenn von einem anderen Umstand die Rede ist, weshalb nach redlichem Ermessen nicht von K-tainer verlangt werden kann, dass sie die Waren für die Gegenpartei weiterhin lagert, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Waren unverzüglich von K-tainer zurückzunehmen.



### **37. Öffentliche Veräußerung**

37.1 Falls die Gegenpartei die Waren innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Verstreichen der Lagerungsfrist, wie in Artikel 36 vertraglich geregelt, nicht zurückgenommen hat, schuldet sie weiterhin den vereinbarten Lagerungstarif und wird die Lagerung anschließend gänzlich unter der Verantwortung und Gefahr der Gegenpartei erfolgen. Falls die Gegenpartei die Waren nicht innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Verstreichen der Lagerungsfrist zurückgenommen hat, und darüber hinaus – nach entsprechender schriftlicher Aufforderung – nicht schriftlich mitgeteilt hat, die Waren nach Begleichung der Lagerungskosten, noch nachträglich zurücknehmen zu wollen, geht K-tainer davon aus, dass die Gegenpartei, die Waren nicht mehr zurücknehmen wird.

37.2 K-tainer ist, wie im obigen Absatz (37.1) erwähnt, berechtigt, die Waren öffentlich zu veräußern. K-tainer wird den Ertrag der Veräußerung nach Abzug aller anfallenden Kosten und Forderungen an die Gegenpartei, für die Dauer eines (1) Jahres zur Verfügung der Gegenpartei aufbewahren. Sollte der restliche Betrag in diesem Zeitraum nicht eingefordert werden, so wird K-tainer den Betrag auf die Konsignationskasse verbuchen.

37.3 Sollte K-tainer nach mehreren Versuchen keinen Käufer für die Waren haben finden können, oder die Kosten der Veräußerung höher sein, als letztendlich der Ertrag, so ist K-tainer berechtigt, die Waren zu vernichten (vernichten zu lassen). Die Gegenpartei schuldet in diesem Fall, nicht nur K-tainer den ausstehenden Betrag im Rahmen der Vereinbarung, sondern darüber hinaus gehen auch die Kosten der Vernichtung zu ihrem Lasten.

### **38. Übereignung von Eigentum**

38.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet K-tainer unverzüglich in Kenntnis zu setzen von einer Übereignung des Eigentums, oder der Übereignung der Waren, bzw. der Übereignung, oder des Übergangs eines Rechts auf Auslieferung der Waren.

38.2 Für K-tainer beinhaltet diese Übereignung, bzw. dieser Übergang so lange keine Rechtsfolgen, bis die neue berechnete Rechtsperson sich mit den Bedingungen der Vereinbarung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt hat.

38.3 Nach der Übereignung, bzw. nach dem Übergang haftet die Gegenpartei weiterhin gegenüber K-tainer für alle Forderungen seitens K-tainer im Rahmen dieser Vereinbarung. Sobald die neue berechnete Rechtsperson die Bedingungen aus der Vereinbarung sowie aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat, haftet sie gemeinsam mit der Gegenpartei, solidarisch für die Forderungen von K-tainer im Rahmen der Vereinbarung, auch wenn diese bereits vor der Übereignung oder vor dem Übergang entstanden sind.

## **KAPITEL 6 – TRANSPORT**

### **39. Anwendbare Bedingungen**

39.1 Auf jeden Auftrag an K-tainer zur Beförderung von Waren wird die zuletzt hinterlegte Fassung der "Nederlandse Expeditievoorwaarden" (niederländischen Speditionsbedingungen), der FENEX, (niederländische Organisation für Spedition und Logistik) Anwendung, einschließlich – und in Abweichung von Artikel 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - der darin enthaltenen Schiedsklausel, für zutreffend erklärt.



39.2 Falls K-tainer selbst den Transport der Waren übernimmt, dann gilt in Bezug auf ihre Haftung für den Transport innerhalb der Niederlande, die zuletzt hinterlegte Fassung der "Algemene Vervoerscondities" (allgemeinen Transportbedingungen (AVC)) der Stiftung Transportadresse (Stichting Vervoeradres). Ihre Haftung für den internationalen Transport wird konform der Bestimmungen der "Convention relative au contrat de transport international de Merchandises par Route" (CMR-Vertrag) ausgelegt. Für solche Angelegenheiten, die nicht die Haftung von K-tainer betreffen, werden die Bedingungen gemäß Kapitel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Ausnahme von Artikel 10 für zutreffend erklärt.